Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Spiegelau (FS)

Aufgrund von Art.23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020 -1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), erlässt die

Gemeinde Spiegelau

folgende Satzung zur Regelung des Friedhofs- und Bestattungswesens

(Friedhofsatzung)

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I		**Seite**
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	§ 1 Gegenstand der Satzung	3
	§ 2 Widmungszweck	3
	§ 3 Friedhofsverwaltung	3
	§ 4 Bestattungsanspruch	3
ABSCHNITT II		
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN	§ 5 Öffnungszeiten	4
	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
	§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	4
ABSCHNITT III		
GRABSTÄTTEN	§ 8 Allgemeines	5
	§ 9 Arten der Grabstätten	5
	§ 10 Grabstätten allgemeiner Art	6

	§ 11 Urnengrabstätten	7
	§ 12 Urnenbestattungsplätze	7
	§ 13 Sarg-/ Ausstattungs- und Urnenbeschaffenheit	7
	§ 14 Ausmaße der Grabstätten	8
	§ 15 Pflege/ gärtn. Gestaltung der Grabstätten	8
	§ 16 Standsicherheit	9
	§ 17 Entfernung der Grabmäler	9
ABSCHNITT IV		
DAS LEICHENHAUS	§ 18 Benutzung des Leichenhauses	10
	§ 19 Trauerfeier	10
ABSCHNITT V		
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL	§ 20 Friedhofs- u Bestattungspersonal	10
ABSCHNITT VI BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	§ 21 Anzeigepflichten	11
	§ 22 Ruhezeiten	11
	§ 23 Umbettungen	11
ABSCHNITT VII		
GRABMALORDNUNG	§ 24 Gestaltungsvorschriften	12
	§ 25 Genehmigungsverfahren	13
	§ 26 Haftungsausschluss	13
ABSCHNITT VIII		
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	§ 27 Alte Nutzungsrechte	14
	§ 28 Ordnungswidrigkeiten	14
	§ 29 Anordnung f. d. Einzelfall; Zwangsmittel	14
	§ 30 Inkrafttreten	15

ABSCHNITT I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde errichtet und unterhält für das Bestattungswesen zu einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Einwohner der Gemeinde als öffentliche Einrichtungen:

1. die Friedhöfe
   a) an der Hauptstraße
   b) an der Bergstraße
   c) an der Kreuzbergstraße
   d) am Kristallweg (Waldfriedhof) und

2. den Friedhof am Kristallweg (Areal für Naturbestattungen)

3. die Leichenhäuser

4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2
Widmungszweck

(1) Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Gemeinde als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

(2) Auf dem Areal für Naturbestattungen des Friedhofs am Kristallweg werden nur Naturbestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Baum-Wiesenund Felsbestattungen durchgeführt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle im Wurzelbreich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume oder Sträucher, auf einer Wiesenfläche oder am Fuß der im Areal befindlichen Felsen begraben. Die Naturgrabstätten werden durch eine Plakette gekennzeichnet und bleiben im Naturzustand belassen.

§ 3
Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde werden beigesetzt:

1. die verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sicher gestellt ist,
3. die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT II
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besucherzeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
2. zu rauchen und zu lärmen,
3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
4. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. während einer Bestattung oder Trauerfreier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7
Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende, wie Bestatter, Bildhauer, Gärtner, Steinmetze und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten.

(2) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Den Gewerbetreibenden ist zur Vornahme der Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von den am Friedhof tätigen Gewerbetreibenden unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtige Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

ABSCHNITT III
GRABSTÄTTEN

§ 8
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan, der bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 9
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Einzelgrabstätten
b) Doppelgrabstätten
c) Familiengrabstätten 3-stellig
d) Familiengrabstätten 4-stellig
e) Kindergrabstätten
f) Urnengrabstätten

(2) Grabstätten sind ein- oder mehrstellig. Je Grabstelle kann in Grabstätten, die zur Erdbeisetzung von Särgen bestimmt sind, ein Sarg in der gleichen Ebene beigesetzt werden. In diesen Grabstätten kann mit Zustimmung der Gemeinde auch eine Urne bestattet werden.

(3) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei dem die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(4) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.

§ 10
Grabstätten allgemeiner Art

(1) Grabstätten allgemeiner Art sind für Erdbestattungen (auch Beisetzungen von Urnen) bestimmte ein- bis vierstellige Grabstätten an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 22), begründet wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf jeweils weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in einer Grabstätte allgemeiner Art bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

(3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Das Grabnutzungsrecht wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf andere Personen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, der dann das Grabnutzungsrecht umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde schriftlich zu erklären. Eine Rückerstattung der im Voraus bezahlten Gebühren erfolgt nicht.

(6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann von der Gemeinde über das Grab anderweitig verfügt werden.

§ 11
Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind ausschließlich für Erdbeisetzungen von Urnen bestimmte einstellige Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit begründet wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit ist jeweils für weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich.

(2) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV) beigesetzt werden.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Grabstätten allgemeiner Art entsprechend. Wird von der Gemeinde über eine Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12
Urnenbestattungsplätze im Friedhof am Kristallweg im Areal für Naturbestattungen

(1) Das weitgehend natur belassene Areal für Naturbestattungen darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabbäume oder –sträucher zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die Anbringung von Markierungsplaketten zur Erinnerung an die Verstorbenen oder zum Auffinden ist jedoch erlaubt. Im Bodenbereich der Naturgrabstätten ist es untersagt, Grabmale, Gedenksteine zu errichten und Anpflanzungen vorzunehmen.

(2) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Abräumung von anonymen Urnengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird, soweit erforderlich, durch die Gemeinde durchgeführt.

(3) Urnengrabstätten im gemeindlichen Friedhof am Kristallweg (Areal für Naturbestattungen) werden nur in den in der Grabkartei als Grabstätte registrierten Bereichen im Wurzelbereich von Grabbäumen oder Sträuchern, auf der Wiesenfläche oder am Fuß der im Areal befindlichen Felsen angelegt.

§ 13
Sarg-/ Ausstattungs- und Urnenbeschaffenheit

(1) Särge und Sargausstattungen, die nicht dem zur Vermeidung von Umweltlasten erforderlichen Stand der Technik (z.B. VDI-Richtlinie 3891 Emissionsminderung Einäscherungsanlagen Nr. 2.1.2) entsprechen, können im Wiederholungsfall bei ihrer Anlieferung von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Die Kleidung der Leiche muss aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 der Bestattungsverordnung entsprechen; sie müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 14
Ausmaße der Grabstätten

(1) Anlage und Ausmaße der Gräber werden von der Gemeinde bestimmt.

(2) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße und Tiefen:

	Länge x Breite:	
Einzelgräber	2,00 m	0,90 m
Doppelgräber	2,00 m	1,80 m
Familiengräber 3-stellig	2,00 m	2,70 m
Familiengräber 4-stellig	2,00 m	3,60 m
Grüfte (Familiengräber)	2,00 m	2,70 m
Urnengrabstätten	1,10 m	0,90 m

Die Höhe der Grabbeete darf nicht höher als 0,20 m sein.

(3) Bei Erdbestattungen von Leichen müssen die Grabtiefen

- bei Kindergräbern mindestens 1,10 m,
- ansonsten mindestens 1,80 m betragen.

- Bei Urnen beträgt die Beisetzungstiefe mindestens 0,50 m

Wird innerhalb der Ruhefrist in einer Grabstelle eine weitere Leiche bestattet (Tieferlegung, soweit dies die Bodenbeschaffenheit und die notwendigen Abstände zur Nachbargrabstätte zulassen), so muss das Grab für diese Leiche mindestens 1,80 m tief sein. Erforderlichenfalls ist die erste Leiche auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten vorher tiefer zu legen.

§ 15
Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Setzungen des Erdreiches sind nachzufüllen. Überschüssige Erde ist zum Schuttabladeplatz zu bringen.

(2) Drei Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Unkraut und Graswucherungen sind stets zu entfernen. Der freie Raum zwischen den einzelnen Gräbern ist durch die Nutzungsberechtigten sauber zu halten.

(3) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beinträchtigen. Stark verwucherte Bäume und Sträucher müssen auf Anordnung zurück geschnitten, absterbende beseitigt werden. Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen die Beseitigung von angepflanzten Bäumen oder Sträuchern verlangen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und zum Schuttabladeplatz zu bringen.

(4) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, der nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist unzulässig. Unzulässiger Grabschmuck kann bei seiner Anlieferung zurückgewiesen werden.

(5) Für die Ablage von Abfällen sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageplätze zu verwenden. Abfall ist entsprechend den angebotenen Möglichkeiten der Abfalltrennung zu sortieren und getrennt abzulegen. Auf den Ablageplätzen dürfen nur Abfälle abgelegt werden, die bei der Anlegung, Pflege oder Entfernung einer Grabstätte unmittelbar anfallen.

(6) Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen, wie rechtzeitiges Entfernen von Pflanzen und sonstiger wertvoller Gegenstände von der Grabstätte, haben die Bestattungspflichtigen vor der Graböffnung zu sorgen. Dies gilt auch für die rechtzeitige Entfernung eines Denkmals, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht an der Grabstätte verbleiben kann. Wenn die Bestattungspflichtigen Verpflichtungen nach den vorstehenden Sätzen nicht rechtzeitig erfüllen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die entsprechenden Arbeiten auf Kosten der Bestattungspflichtigen durchzuführen.

(7) Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabstätten durch das eigene Friedhofspersonal oder von der Gemeinde beauftragte Dritte öffnen, sobald die Verrichtungen nach Abs. 6 erledigt sind. Die Friedhofsverwaltung lässt die Grabstätten durch das eigene Friedhofspersonal oder von der Gemeinde beauftragte Dritte schließen.

§ 16
Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der

Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK) in der Fassung von Juli 2012.

(2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden.

(3) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, insbesondere ist er verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Standsicherheit von Grabmälern oder Teile hiervon gefährdet erscheinen.

(4) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(5) Bei Genehmigung des Grabmals ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 17
Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 22) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Der bisherige Inhaber des Grabrechts ist verpflichtet, spätestens 2 Monate nach Erlöschen des Grabrechts das Grabmal und etwaige sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen nach vorheriger Ankündigung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des Verpflichteten selbst treffen.

ABSCHNITT IV
DAS LEICHENHAUS

§ 18
Benutzung der Leichenhäuser

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in ein gemeindliches Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden in der Aussegnungshalle des Leichenhauses aufgebahrt, soweit Gründe der Hygiene oder der Pietät nicht entgegenstehen. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmun g getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum oder anderen Nebenräumen des Leichenhauses.

§ 19
Trauerfeier

(1) Vor der Bestattung kann auf Wunsch des/der Auftraggebers/in in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier stattfinden.

(2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

(3) Ehrensalut darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an dem von ihr zugewiesenen Platz gegeben werden.

ABSCHNITT V
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 20
Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- Herrichten des Grabes (Graböffnung und Schließung)
- Überführung des Sarges oder der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich Sargträger u. Versenken des Sarges oder der Urne
- Aufbahrung der Leiche oder der Urne und Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Aussegnungshalle
- Entfernen der Grabeinfassung
- Entfernen einer Grabplatte
- Auf- u. Zusperren der Leichenhalle außerhalb der Beisetzung
- Ausschmücken und Reinigung der Leichenhalle bis zur Bestattung bzw. Beisetzung der Leiche

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals und der Ausschmückung nach befreien.

ABSCHNITT VI
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 21
Anzeigepflichten

(1) Bestattungen auf einem Friedhof der Gemeinde sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt und/oder dem jeweiligen Bestattungsinstitut fest.

§ 22
Ruhezeiten

(1) Die Ruhefrist in den Friedhöfen
- an der Hauptstraße
- an der Bergstraße
- an der Kreuzbergstraße

- am Kristallweg (Waldfriedhof)

beträgt:

- 20 Jahre für Leichen und Aschenreste von Leichen
- 10 Jahre für Leichen von Kindern unter sechs Jahren sowie bei Fehl- und Totgeburten und Aschenreste von Kindern unter sechs Jahren sowie bei Fehl- und Totgeburten.

(2) Bei Urnenbestattungen beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung

- bei Verwendung nicht biologisch abbaubarer Urnen 20 Jahre
- bei Verwendung biologisch abbaubarer Urnen 10 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschenreste im Friedhof am Kristallweg (Areal für Naturbestattungen) beträgt für die Grabstätten an einem Familienbaum oder an einem Familienfelsen 50 Jahre und für alle übrigen Grabstätten zehn Jahre.

§ 23
Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Antragsberechtigt ist der jeweilige Inhaber des Grabrechts an der Grabstätte, aus der ausgebettet oder in die eingebettet werden soll. Die Zustimmung soll nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 22) noch vorhandene Gebeine oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(3) Nach Widerruf von Grabrechten können Leichen oder Aschenreste, deren Ruhezeiten (§ 22) noch nicht abgelaufen sind, von Amtswegen umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder einem beauftragten Dritten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung. Zuschauer dürfen bei Umbettungen nicht anwesend sein.

(5) Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die bei einer Umbettung unvermeidbar sind, haben die Antragsteller zu ersetzen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit (§ 22) und des Grabrechts werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschenreste zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

ABSCHNITT VII
GRABMALORDNUNG

§ 24
Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein. Inhalt und Art der Schrift müssen der Würde des Ortes entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

(2) Die in der Friedhofssatzung festgelegten Maße und Regelungen sind einzuhalten.

(3) Für die Herstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen:

Wetterbeständiger Naturstein (Tuff, Muschelkalk, Muschelstraß, Granit, körniger Kalkstein), Eisen, Bronze, Hartholz und Lärchenholz. Bei Kunststeinen ist auf eine besondere gute Ausführung zu achten.

Bei der Wahl des Werkstoffes ist auch auf die Einordnung in die Farbharmonie des Friedhofes zu achten.

Nicht gestattet sind:

a) aus gewöhnlichem Beton hergestellte Denkmäler, Einfassungen und Weihwasserkessel,
b) Kunststeine, die durch ihre Ausführung störend wirken,
c) die Verwendung ausfallend gefärbter Steine,
d) gewöhnliche Felsblöcke, Tropfsteine, nachgemachtes Mauerwerk, Glasplatten, Porzellanarbeiten und Kunststoff,
e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern,
f) in Zement aufgetragener, ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
g) Glasbuchstaben, Porzellanfiguren, Glaskugeln und ähnlicher minderwertiger Grabschmuck,

(4) Im Friedhof am Kristallweg (Areal für Naturbestattungen) ist die Anbringung von Grabmälern untersagt. Zulässig sind nur ebenerdige Kennzeichnungsplaketten zum auffindenden der Grabstelle und zum Andenken an die Verstorbenen.

(5) Ausnahme von Abs. 3 können in besonders begründeten Einzelfällen von der Gemeinde genehmigt werden.

(6) Auf jedem Grabmal kann auf den Seitenflächen der Name der Firma, die das Grabmal hergestellt hat, in unauffälliger Weise angebracht werden. Weitere Angaben sind unzulässig.

§ 25
Genehmigungsverfahren

(1) Die Errichtung, Wiederverwendung und jeder Veränderung eines Grabmals bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Sie müssen enthalten:

a) Grundriss und Ansicht des Grabmals mit Höhe, Breite und Tiefe;
b) Material, Art, Farbe und Verteilung der Schrift, Ornamente und Symbole.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. Sie können baulicher oder gestalterischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.

(4) Bei Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren kann eine Genehmigung widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabmals oder der baulichen Anlage angeordnet werden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 26
Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen.

Der Gemeinde obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

ABSCHNITT VIII
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27
Alte Nutzungsrechte

(1) Wenn bei Inkrafttreten dieser Satzung Grabausmaße oder Grabausstattungen vorhanden sind, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, so hat es dabei sein Bewenden, wenn sie früheren Rechtsvorschriften entsprechen.

(2) Nach früheren Rechtsvorschriften oder sonstigen Bestimmungen begründete Sondernutzungsrechte an einer Grabstätte, insbesondere auch an so genannten Ewigkeitsgräbern werden, wenn sie bei Inkrafttreten dieser Satzung noch bestehen, Grabrechte im Sinne dieser Satzung. Sie behalten jedoch die Dauer, auf die sie begründet oder letztmals verlängert worden sind, längstens aber eine Dauer von fünfzig Jahren seit ihrer Begründung oder letztmaligen Verlängerung.

(3) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts nach Abs. 1 ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

(4) Im Friedhof an der Hauptstraße werden keine neuen Grabstätten mehr vergeben. Dies gilt auch für Grabstätten, bei denen auf das Nutzungsrecht verzichtet wurde. Bestattungen können nur noch auf teilbelegten Gräbern mit nicht voll ausgeschöpftem Nutzungsrecht erfolgen.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

1. die Besuchszeiten gem. § 5 missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
2. sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 17 nicht satzungsgemäß vornimmt.
5. Bestattungen nicht unverzüglich anzeigt (§ 18 Abs.1),
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 23),
7. die Bestimmungen über die Gestaltungsvorschriften nicht beachtet (§ 24).

§ 29
Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Spiegelau (FS) vom 20.03.2013 außer Kraft.

Gemeinde Spiegelau
Spiegelau, den 20.12.2016

Roth
1. Bürgermeister